



Amtlicher Teil

Weihnachtsgruß des Bürgermeisters

*Ein gesegnetes Weihnachtsfest 2019
sowie
ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2020*

wünsche ich Ihnen liebe Selfkängerinnen und Selfkänger und allen, die sich mit uns verbunden fühlen, auch im Namen der Verwaltung und des Rates unserer schönen Gemeinde Selfkant, von ganzem Herzen.

Zum 16. und letzten Mal habe ich die ehrenvolle Gelegenheit, als Bürgermeister diese Weihnachtsgrüßworte an Sie zu richten.

Gestatten Sie mir bitte, mich in diesem Rahmen bei allen zu bedanken, die mich mit ihrem Vertrauen, ihrer Unterstützung, ihren Ratschlägen aber auch mit wohlgemeinter Kritik durch diese für mich sehr wertvollen Jahre begleitet haben.

Ich habe diese im Jahre 2004 von Ihnen übertragene Aufgabe sehr gerne und mit meiner ganzen Kraft wahrgenommen, um zum Wohle unserer Gemeinde positive Entwicklungen einzuleiten und durchzusetzen.

Rat und Verwaltung haben mir dabei stets geholfen, die richtigen Wege zu beschreiten und meine Vorschläge dabei positiv mitgetragen.

Ich durfte auch erfahren, dass unsere Vereins- und Kulturwelten das dörfliche Zusammenleben in unserer schönen Gemeinde immer noch sehr eindrucksvoll tragen und formen.

In diesem Zusammenhang möchte ich allen, die sich im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten in die unterschiedlichsten Gemeinschaften eingebracht haben, ganz besonders Danke sagen. Gleichzeitig darf ich bitten, auch künftig darin nicht nachzulassen, unsere Vereins- und Kulturwelt nach Kräften zu tragen, zu gestalten und zu unterstützen.

Wir konnten in den letzten Jahren viele Dinge gemeinsam umsetzen und können der Zukunft – wie ich meine – vertrauensvoll entgegensehen.

Bleiben Sie alle gesund, bringen Sie auch meinem Nachfolger das nötige Vertrauen sowie die erforderliche Unterstützung entgegen und nehmen Sie meine besten Wünsche für die Erreichung Ihrer persönlichen Ziele mit in die Jahreswende.

Ihr

Herbert Corsten

Stellenausschreibung Elektroniker (m/w/d)

Die Gemeinde Selfkant sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Verstärkung ihres Teams einen

Elektroniker (m/w/d)

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, bei der zusätzlich Rufbereitschaftsstunden und Einsätze anfallen können.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Bedienung und Pflege des Fernüberwachungssystems
- Kontroll- und Einstellungsarbeiten sowie Störungsbeseitigung an den Anlagenteilen der Sonderbauwerke
- Kontrolle, Dokumentation, Nachweis der Betriebsabläufe/Messwerte nach der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw)
- Koordination und Durchführung von Reparaturen und Wartungsarbeiten
- Kanalnetzüberwachung und Betreuung

Voraussetzungen sind:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Elektroniker (m/w/d) oder eine vergleichbare Ausbildung im diesem Bereich
- Zuverlässigkeit, Flexibilität, Engagement
- der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, etc.) senden Sie bitte bis zum **15.01.2020** an den

**Bürgermeister der Gemeinde Selfkant
Haupt- und Personalamt
Am Rathaus 13
52538 Selfkant**

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Gesamtschulzweckverbandes Gangel-Selfkant sowie Entlastungserteilung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 27. November 2019 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt und den Verbandsvorsteher vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018

Die Verbandsversammlung hat unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2018 geprüft. Dabei hat sich die Verbandsversammlung das Prüfergebnis des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu Eigen gemacht und als sein eigenes Testat übernommen. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 101 Absatz 3 GO NRW, in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung).

Es wurde festgestellt, dass

- der Entwurf des Jahresabschlusses 2018 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt,
- der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht,
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgesetzte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen und

- der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Jahresabschluss 2018 des Gesamtschulzweckverbandes Gangel-Selfkant wurde mit einer Bilanzsumme von 6.211.667,05€ festgestellt. Der Jahresüberschuss beträgt 134.760,07€, dieser wird der Ausgleichsrücklage und der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers

Dem Verbandsvorsteher wurde gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW, in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung, für den festgestellten Jahresabschluss 2018 vorbehaltlos Entlastung erteilt. Dem Beschluss liegt die Bilanz zum 31.12.2018 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 zugrunde.

Schlussbilanz zum 31.12.2018

Aktivseite

1.	Anlagevermögen	5.568.114,46
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.765,90
1.2	Sachanlagen	5.566.348,56
1.3	Finanzanlagen	0
2.	Umlaufvermögen	641.795,34
2.1	Vorräte	39.103,40
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	52.353,47
2.4	Liquide Mittel	550.338,47
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.757,25
Bilanzsumme		6.211.667,05

Passivseite

1.	Eigenkapital	3.008.047,19
1.1	Allgemeine Rücklage	1.915.524,76
1.3	Ausgleichsrücklage	957.762,36
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	134.760,07
2.	Sonderposten	2.719.158,61
2.1	für Zuwendungen	2.719.158,61
3.	Rückstellungen	13.320,90
3.4	Sonstige Rückstellungen	13.320,90
4.	Verbindlichkeiten	244.535,86
4.1	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	129.462,68
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	112.521,21
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	2.551,97
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	226.604,49
Bilanzsumme		6.211.667,05

Ergebnisrechnung 2018

	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00
+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.368.542,41
+	Sonstige Transfererträge	0
+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0
+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	76.040,05
+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	15.403,41
+	Sonstige ordentliche Erträge	35.440,03
+	Aktivierte Eigenleistungen	0
+	Bestandsveränderungen	0
=	Ordentliche Erträge	2.495.425,90
-	Personalaufwendungen	286.693,36
-	Versorgungsaufwendungen	0
-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.398.511,08
-	Bilanzielle Abschreibungen	294.146,86
-	Transferaufwendungen	15.088,49
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	361.188,93
=	Ordentliche Aufwendungen	2.355.628,72
=	Ordentliches Ergebnis	139.797,18
+	Finanzerträge	48,59
-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5.085,70
=	Finanzergebnis	-5.037,11
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	134.760,07
+	Außerordentliche Erträge	0

-	Außerordentliche Aufwendungen	0
=	Außerordentliches Ergebnis	0
=	Jahresergebnis	134.760,07
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage	0

Finanzrechnung 2018

	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00
+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.304.429,28
+	Sonstige Transfereinzahlungen	0
+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0
+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	19.965,70
+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	25.302,13
+	Sonstige Einzahlungen	74.000,00
+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	48,59
=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.423.745,70
-	Personalauszahlungen	281.697,81
-	Versorgungsauszahlungen	0
-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.434.227,96
-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	5.267,28
-	Transferauszahlungen	15.280,89
-	Sonstige Auszahlungen	437.250,04
=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.173.723,98
=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	250.021,72
+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0
+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	4.958,36
+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0
+	Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0
+	Sonstige Investitionseinzahlungen	0
=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.958,36
-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0
-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	218.241,91
-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	329.434,48
-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0
=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	547.676,39
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-542.718,03
=	Finanzmittelüberschuss	-292.696,31
+	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0
-	Tilgung und Gewährung von Darlehen	12.783,32
=	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-12.783,32
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-305.479,63
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	855.166,76
+	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	651,34
=	Liquide Mittel	550.338,47

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss 2018 des Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant einschließlich der Anlagen wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 206, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Gangelt, den 03. Dezember 2019
Gesamtschulzweckverband
Gangelt-Selfkant
Zweckverbandsvorsteher

Tholen

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant vom 11.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666) - SGV.NW 2023 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW 1969 S. 712/SGV NW 610) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, alle in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant vom 12.12.2012 hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 11.12.2019 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 4 Gebührensätze

- (1) Je Restmüllgefäß wird pro Jahr für die 14-tägliche Abfuhr ein Grundpreis von 27,81 €, für die vierwöchentliche Abfuhr ein Grundpreis von 16,11 € erhoben. Zusätzlich wird je Liter Restmüllgefäßvolumen ein Gebührensatz von 1,45 € bei einer 14-täglichen Leerung erhoben, bei einer vierwöchentlichen Leerung 0,73 €. Der Gebührensatz wird auf einen durch zwölf teilbaren Betrag gerundet.
- (2) Als Benutzungsgebühr wird je Kalenderjahr eine Summe des Grundpreises und des ermittelten Preises je Liter Gefäßvolumens nach Abs. 1 erhoben
- a) für Hausmüll und gleichartige Abfälle aus Gewerbebetrieben:
- | | |
|---|------------|
| für ein 60 Liter Müllgefäß bei zweiwöchentlicher Leerung | 115,20 €, |
| für ein 60 Liter Müllgefäß bei vierwöchentlicher Leerung | 60,00 €, |
| für ein 80 Liter Müllgefäß bei zweiwöchentlicher Leerung | 144,00 €, |
| für ein 80 Liter Müllgefäß bei vierwöchentlicher Leerung | 74,40 €, |
| für ein 120 Liter Müllgefäß bei zweiwöchentlicher Leerung | 202,08 €, |
| für ein 120 Liter Müllgefäß bei vierwöchentlicher Leerung | 103,20 €, |
| für einen 1.100 Liter Müllcontainer bei zweiwöchentlicher Leerung | 1.704,00 € |
| sowie für einen 1.100 Liter Müllcontainer bei vierwöchentlicher Leerung | 852,00 €. |
- (3) Für Bioabfälle wird als kostendeckende Gebühr erhoben:
- | | |
|---|----------|
| für ein 120 Liter Müllgefäß bei zweiwöchentlicher Leerung | 66,00 € |
| sowie für ein 240 Liter Müllgefäß bei zweiwöchentlicher Leerung | 99,00 €. |
- (4) Für die von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke für Restmüll und gleichartige Abfälle aus Gewerbebetrieben wird als Gebühr erhoben:
- | | |
|----------|---------|
| je Stück | 7,00 €. |
|----------|---------|

§ 8 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 11.12.2019

Der Bürgermeister
gez. Corsten

**3. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von
Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
in der Gemeinde Selfkant
vom 12. Dezember 2019**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), *zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23), in der jeweils geltenden Fassung,*
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), *zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. 2016, S. 1.150), in der jeweils geltenden Fassung,*
- *des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), in der jeweils geltenden Fassung sowie*
- *des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), in der jeweils geltenden Fassung,*

hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 die folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant beschlossen:

Artikel I

§ 4 (6) Schmutzwassergebühren erhält folgende Fassung:

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich **2,83 €**.

§ 5 (4) Niederschlagswassergebühr erhält folgende Fassung:

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich **0,56 €**.

Artikel II

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwasser-gebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 12. Dezember 2019

Der Bürgermeister
Corsten

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gemeindegebiet Selfkant (Friedhofsgebührensatzung) vom 04.03.2010

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zuletzt gültigen Fassung, zuletzt geändert am 16.12.2015, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant am 11.12.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif trägt folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung vom 11.12.2019

I. Grabherstellungsgebühren

1. Für das Herstellen von Reihengräbern (Sargbestattung), je Grabstelle
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **100 €**
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr **533 €**
2. Für das Herstellen von Wahlgrabstätten (Sargbestattung), je Grabstelle
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **174 €**
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr **533 €**
3. Für das Herstellen von Urnengräbern als Erdbestattung, je Grabstelle **157 €**
4. Für das Herstellen von Urnengräbern im Quaderwandsystem, je Grabstelle (je Urnenquader) **955 €**
5. Für das Vorbereiten des Aschestreufeldes/Aschegrabfeld **73 €**
6. Bei Bestattungen, die ausschließlich auf Wunsch der Angehörigen samstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr stattfinden (§ 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung), wird ein Zuschlag auf die jeweilige Bestattungsgebühr in Höhe von 30% erhoben. Wenn diese Bestattung aus Gründen erfolgt, die nicht von den Angehörigen zu vertreten sind, wird kein Zuschlag erhoben.
7. Notwendige Maßnahmen nach § 9 (2) der Friedhofsordnung (z.B. Grabhüllensysteme) werden nach Aufwand abgerechnet

II. Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes und Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. einer Urnenwahlgrabstätte bzw. eines Reihengrabes

1. Für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes oder Urnenreihengrabes in einem Urnen-Wandsystem bzw. eines Reihengrabes, außer bei Gräbern von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr
 - a) Reihengrab Sargbestattung **580 €**
 - b) Urnenreihengrab Erdbestattung **580 €**
 - c) Urnenreihengrab Quader **580 €**
 - d) Reihengrab (Sarg oder Urne) **580 €**
2. Beisetzung auf dem Aschestreufeld/Aschegrabfeld **208 €**
3. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen, Urnenwahlgrabstätte für Erdbestattungen bzw. Urnenwahlgrabstätte in einem Urnen-Wandsystem (z.B. Urnen-Quader), an einer Reihengrabstätte auf die Dauer von 30 Jahren nach der Reihenfolge, in der die Friedhofsverwaltung die Belegung nach dem Friedhofsplan festlegt, werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für eine Wahlgrabstätte Sargbestattung je Sarg od. Urne (bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren) **1.240 €**
 - b) für eine Urnenwahlgrabstätte bei Erdbestattung je Grabstelle (bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren) **745 €**
 - c) für eine Urnenwahlgrabstätte in einem Urnen-Wandsystem (z.B. Urnen-Quader) je Urne (bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren) **825 €**
 - d) Reihengrab (Sarg oder Urne) **1.240 €**

Bei einer geringeren Nutzungszeit als 30 Jahre (§ 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung) verringern sich die Gebühren zu a) b) c) und d) entsprechend. (Beispiel: Nutzungszeit zu a) = 20 Jahre = 1.500,00 € ./ 30 Jahre x 20 Jahre = 1.000,00 €).

Findet die Belegung eines Wahlgrabes/Urnenwahlgrabes zeitlich so statt, dass die gesetzliche Ruhezeit des Verstorbenen bzw. der Asche die Verleihungsfrist des Nutzungsrechtes überschreitet, so ist für den Zeitraum, um den die Verleihungsfrist überschritten wird, die zu zahlende Gebühr taggenau berechnet, zu entrichten. Es gilt die zur Zeit des Nacherwerbs geltende Friedhofsgebührensatzung. Besteht die Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte aus mehreren Grabstellen, bzw. befinden sich in einer Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen bereits Särge und/oder Urnen oder in einer Wahlgrabstätte in einem Urnenwandsystem (z.B. Urnen-Quader) bereits Urnen, muss das Nutzungsrecht entsprechend für alle Grabstellen/Särge/Urnen verlängert werden.

III. Gebühren für Herstellung und Pflege der Wiesengräber (zwingend Pos. 1 u. 2)

- | | |
|---|----------------|
| 1. für die Herstellung der Einfassung, das Aufstellen des Kreuzes und für die Pflege eines Wiesengrabes (Wahl- und Reihengrab) für die Dauer der Zuteilungszeit bzw. der Verleihung des Nutzungsrechtes | 2.465 € |
| 2. für die Anschaffung des Grabkreuzes mit Beschriftung | 315 € |

IV. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

- | | |
|---|--------------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle oder mit ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Aussegnungshalle und die Benutzung zur Verabschiedung und Beerdigung, pauschal | 100 € |
| 2. Für die alleinige Benutzung der Trauerhalle nur zur Beerdigung/Verabschiedung, pauschal | 50 € |

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|--------------|
| 1. Für das Reinhalten von Gräbern, die nicht ordnungsgemäß unterhalten werden, für jedes belegte Grab jährlich | |
| a) bei Gräbern von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 157 € |
| b) bei Gräbern von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr | 236 € |
| 2. Für Erlaubnisse | |
| a) zur Aufstellung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie Abdeckungen | 36 € |
| b) zur Aufstellen eines einfachen (provisorischen) Holzkreuzes | 0 € |
| 3. Für die Erteilung einer Berechtigungskarte gemäß § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| a) Gültigkeitsdauer 1 Jahr | 72 € |
| b) Gültigkeitsdauer 1 Tag | 36 € |
| 4. Einebnungen | |
| Für die Einebnung von Gräbern bzw. der Auflösung von Grabstätten in Urnenquadern nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit wird eine Gebühr erhoben in Höhe von | |
| a) Einzelgrab Sarg | 196 € |
| b) Doppelgrab Sarg | 220 € |
| c) jede weitere Grabstelle Sarg | 24 € |
| d) Einzelgrab Urne | 94 € |
| e) Doppelgrab Urne | 141 € |
| f) Urnenquader | 55 € |
| 5. Umbettungen | |
| Diese werden nur gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten vorgenommen. | |

Artikel II

Die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gemeindegebiet Selfkant (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Selfkant, den 11.12.2019

Corsten
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 11.12.2019

Corsten
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020

Der Wahlausschuss der Gemeinde Selfkant hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 gem. § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) das Wahlgebiet für die Kommunalwahl 2020 in 14 Wahlbezirke eingeteilt.

Gem. § 6 KWahlG NRW wird die nachstehend aufgeführte Wahlbezirkseinteilung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Nummer des Wahlbezirks	Ort	Einwohner per 30.04.2019	Einwohner des Wahlbezirks per 30.04.2019
1	Havert		
	Am Kreuzberg	6	
	Auf dem Stein	96	
	Auf den Hoecken	91	
	Auf die Höff	2	
	Burgstraße	6	
	Filterskoul	67	
	Gut Berg	2	
	Gut Schwertscheidt	4	
	Gut Wammen	6	
	Hauptstraße	241	
	Kreuzstraße	85	
	Lind	94	
	Sandkoul	21	721
2	Schalbruch		
	Ahornstraße	51	

	Am Nordhang	103	
	Am Südhang	52	
	Buschweg	7	
	Gartenstraße	27	
	Ginsterweg	4	
	Haverter Weg	21	
	Hochstraße	185	
	Im Acker	8	
	Im Heidfeld	59	
	Im Steg	9	
	Talweg	30	
	Tannenweg	21	
	Zur Landwehr	46	
	ohne Reyweg	(143)	
	ohne Schulstraße	(-149)	
	ohne Zu den Benden	(-20)	623

3	Isenbruch		
3.1	Stimmbezirk Isenbruch		
	Bachstraße	32	
	Engelbertstraße	173	
	Grünstraße	74	
	Gut Schaesberg	2	
	Haus Groevenkamp	1	
	Isenbrucher Mühle	2	
	Rodebachaue	38	
3.2	Stimmbezirk Reyweg / Schulstraße / Zu den Benden	312	634

4	Hillensberg		
	Am Oberstdorf	121	
	Bergstraße	208	
	Bingelrader Straße	41	
	Hillensberger Straße	5	
	Hof Beckers	2	
	Im Langental	121	
	Josefshof	4	
	Lahrstraße	18	
	Michaelstraße	62	
	Wiesenstraße	24	606

5	Höngen I		
	Aan Schniewind	53	
	Altenheim St. Josef	79	
	Am Saeffelbach	50	
	An Dilia	61	

	Biesener Weg	31	
	Heerstraße	195	
	Klosterpfad	28	
	Laaker Weg	52	
	Lambertusstraße	43	
	Pfarrer-Meising-Straße	16	
	Prunkweg	21	
	Westerholzer Straße	132	761

6	Höngen II		
	Birder Straße	189	
	Diecker Weg	52	
	Frankenstraße	14	
	Gastesweg	13	
	Gen Hoefke	29	
	Kapellenstraße	95	
	Kirchstraße	68	
	Kleinwehrhagen	110	

	Kreisstraße	36	
	Krouw	25	
	Op de Berg	39	
	Schützenpfad	6	
	Weiherstraße	51	
	Zehntweg	28	
	Zum Westerholz	2	757

7	Saeffelen I		
	Am Sportplatz	18	
	Am Steincleef	62	
	An der Mühle	56	
	Raiffeisenstraße	63	
	Selfkantstraße	379	578

8	Saeffelen II		
	Am Berger Weg	2	
	Am Bilderweg	102	
	Am Dorfanger	49	
	Am Hundsraith	4	
	Breberener Straße	60	
	Friedhofstraße	29	
	Grenzstraße	76	
	Heinsberger Straße	118	
	Kirchweg	1	
	Lindenstraße	73	
	Pfarrer-Jäger-Straße	2	
	Waldfeuchter Straße	69	

	Weidenstraße	20	
	Zum Schützenbruch	23	628

9	Süsterseel I		
	Am Gatter	36	
	An der Waldschänke	19	
	Annastraße	57	
	Birkengrund	17	
	Buchenweg	38	
	Eburonenstraße	10	
	Eichenweg	25	
	Fichtenhain	29	
	Heidestraße	77	
	Höngener Weg	84	
	Hubertusstraße	20	
	Karl-Arnold-Straße	107	
	Keltenstraße	12	
	Kiefernweg	7	

	Kleiweg	21	
	Lärchenweg	46	
	Nachtigallenweg	60	
	Panneschop	58	
	Römerstraße	34	
	Schienegraaf	33	790

10	Süsterseel II		
	Bahnstraße	27	
	Dechant-Kamper-Straße	181	
	Dorfplatz	29	
	Feldchen	25	
	Herkenrather Weg	61	
	Istraten	4	
	Istrater Mühle	17	
	Pfarrer-Kreins-Straße	33	
	Suestrastraße	236	
	Waldstraße	169	782

11	Tüddern-Millen		
11.1	Stimmbezirk Millen		383
	An Alfens	5	
	De-Plevitz-Straße	50	
	Haus Alfens	1	
	Haus Vossen	2	
	Holzstraße	8	

	Johann-Grein-Straße	42	
	Kirchplatz	34	
	Marktweg	33	
	Op de Camp	9	
	Propsteiweg	11	
	Raederstraße	28	
	Von-Byland-Straße	134	
	Zum Hause Millen	1	
	Zur Viehweide	25	
11.2	Stimmbezirk Tüddern		529
	Driesch	75	
	Kämpchen	47	
	Millener Weg	87	
	Neustraße	72	
	Sittarder Straße	179	
	Rodebachstraße	69	912

12	Tüddern II		
	Am Rathaus	23	
	Berliner Straße	72	
	Birkenderkamp	52	
	Bocksberg	27	
	Breslauer Straße	17	
	Danziger Straße	49	
	Geilenkirchener Straße	110	
	Höfgensweg	37	
	Im Blumental	73	
	Jenaer Straße	27	
	Joseph-Prinz-Straße	17	
	Königsberger Straße	27	
	Leipziger Straße	16	
	Lilienweg	16	
	Messweg	47	
	Mittelstraße	30	
	Nelkenweg	11	
	Oligstraße	141	
	Pfarrer-Fuhs-Straße	20	
	Rosenweg	40	
	Sebastianusstraße	32	
	Siemensstraße	4	
	Von-Humboldt-Straße	6	
	Weimarer Straße	10	
	Zum Klüfgen	1	
	Zur Turnhalle	8	
	Zur Westzipfelhalle	7	920

13	Tüddern III		
	Agnesstraße	48	
	Andreasstraße	14	
	Barbaraweg	17	
	Cäcilienring	44	
	Dechant-Schnitzler-Straße	14	
	Elisabethstraße	48	
	Gertrudisstraße	66	
	Johannesstraße	37	
	Jubiläumsstraße	116	
	Katharinenweg	10	
	Lukasstraße	21	
	Marienstraße	4	
	Martinusstraße	17	
	Nikolausstraße	14	
	Paulusstraße	4	
	Petrusstraße	46	
	Sofienring	150	
	Vennstraße	35	
	Vollmühle	139	844

14	Wehr		
	Am alten Bach	30	
	An der Tränke	66	
	Bruchstraße	25	
	Dorfstraße	206	
	Gausweg	50	
	Hof Baumanns	1	
	Hof Dahlmanns	3	
	Landstraße	186	
	Mühlenstraße	60	
	Rodebachhof	6	
	Severinusstraße	58	
	Tüdderner Weg	4	
	Zollamt Wehr	5	
	Zum Wiesengrund	66	766

	Gemeinde Selfkant		10322
--	--------------------------	--	-------

Selfkant, 11.12.2019

Der Bürgermeister als
Wahlleiter

gez. Corsten

Bekanntmachung
Änderung Nr. N 11 – Tüddern-Süd, Hinter der Gärtnerei –
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant
- Öffentliche Auslegung des Planänderungsentwurfes -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. N 11 – Tüddern-Süd, Hinter der Gärtnerei – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2019 beschlossen, die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

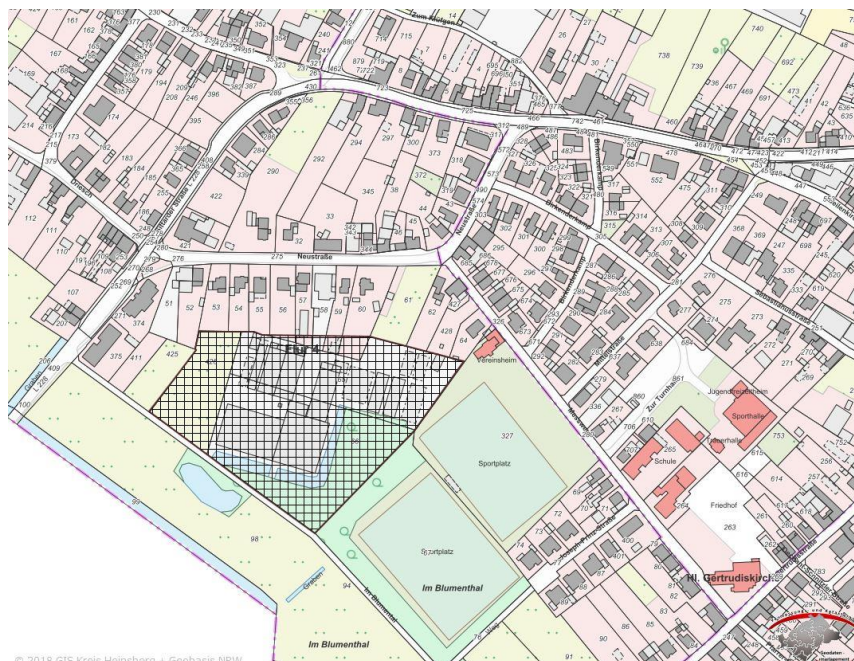
Gegenstand der Änderung:

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Selfkant sollen von „Fläche für die Landwirtschaft“, „Fläche für Wald“ und „Wasserfläche“ in „Wohnbaufläche“, „Fläche für Wald“ und „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten“ geändert werden.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans Nr. N 11 – Tüddern-Süd, Hinter der Gärtnerei - der Gemeinde Selfkant sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Wohnbauflächen in Tüddern-Süd geschaffen werden. Angestrebt wird die Erschließung eines Teilbereiches des Geländes einer ehemaligen Gärtnerei. Die Darstellung von „Wohnbaufläche“ erfasst den nördlichen Abschnitt des Geländes. Flächen im Süden und Westen des Geländes sollen entsiegelt werden und zu Zwecken der Kompensation für den mit der Bebauung verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft dienen. Dafür erfolgt die Darstellung als „Fläche für Wald“ und „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten“.

Der Änderungsbereich befindet sich südlich der Bebauung Neustraße und westlich der Sportanlagen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans Nr. N 11 -Tüddern-Süd, Hinter der Gärtnerei - bestehend aus Planzeichnung sowie der Begründung mit Umweltbericht, den vorliegenden Gutachten sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 6. Januar 2020 bis einschließlich 7. Februar 2020

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 33 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Die Unterlagen können zudem im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=30549>

1. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Änderung des Flächennutzungsplanes verfügbar:

Art der Information		Quellen
Mensch	Lärmeinwirkungen	Begründung Umweltbericht Schallimmissionstechnische Untersuchung
	Luftschadstoffe	Begründung Umweltbericht
	Erdbebengefährdung	Begründung Umweltbericht
Tiere und Pflanzen	Artenschutzuntersuchung	Begründung Umweltbericht Artenschutzgutachten
	Wald	Umweltbericht Artenschutzgutachten
	Landschaftsschutzgebiet Biotopkataster	Begründung Umweltbericht Artenschutzgutachten
Fläche	Land- und forstwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme	Begründung Umweltbericht
Boden	Bodenaufbau Versickerungsfähigkeit Schadstoffen Kampfmittel	Begründung Umweltbericht Baugrunderkundung orientierende Altlastenerkundung
	Versiegelung	Begründung Umweltbericht Baugrunderkundung
Wasser	Grundwasserverhältnisse Oberflächengewässer Überschwemmungsgebiet	Begründung Umweltbericht
	Versickerungsfähigkeit Niederschlagswasser-beseitigung	Begründung Umweltbericht Bodenerkundung
	Wasserschutzgebiete und Hochwasserbelange	Begründung Umweltbericht
Luft und Klima	Luftschadstoffbelastung	Umweltbericht
	Klimatische Verhältnisse	Umweltbericht
Landschaftsbild		Umweltbericht
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturlandschaftsraum Bodenfunde	Umweltbericht
Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang		Umweltbericht

Art der Information		Quellen
mit Abfällen und Abwässern		
Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie		Umweltbericht
Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen		Umweltbericht
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität		Umweltbericht
Wechselwirkungen		Umweltbericht

2. Folgende nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vor und sind Gegenstand der öffentlichen Auslegung:

- Stellungnahme des LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege zum Thema Kulturdenkmäler
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW zu den Themen Bergbautätigkeiten, Bodenverhältnisse und Grundwasserverhältnisse
- Stellungnahme der RWE Power AG zu den Themen Böden, Bodenmaterial, Bodendruck
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes zu dem Thema Erdbebengefährdung
- Stellungnahme des LVR, Amt für Bodendenkmalpflege zu den Themen archäologische Funde und Bodendenkmäler
- Stellungnahme des Kreises Heinsberg -Gesundheitsamt- zu den Themen Lärm- und Lichtimmissionen (Sportplätze)
- Stellungnahme des Kreises Heinsberg -Untere Bodenschutzbehörde- zu den Themen Vornutzung und Bodenbelastungen
- BÜRO H. SCHOLLMEYER (2016-2017): Stellungnahme zum Artenschutz (ASPI) zum B-Plan Nr. 48 „Hinter der Gärtnerei“ in Selfkant-Tüddern. Geilenkirchen.
- BÜRO H. SCHOLLMEYER (06.2018): Ergänzung zur Stellungnahme zum Artenschutz (ASPI) zum B-Plan Nr. 48 „Hinter der Gärtnerei“ in Selfkant-Tüddern. Geilenkirchen.
- INGENIEURSGESELLSCHAFT QUADRIGA MBH (27.02.2017): Baugrunderkundung für Kanal- und Straßenbau auf dem Gelände einer ehem. Gärtnerei (Geologisches Gutachten), Würselen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (Sonja.Kunau@Selfkant.de oder Florian.Meisters@Selfkant.de) oder im Internet (www.o-sp.de/selfkant) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der vom Rat der Gemeinde Selfkant am 11. Dezember 2019 gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Selfkant, 12. Dezember 2019

Corsten
Bürgermeister

Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 48
– Tüddern, Hinter der Gärtnerei –
– Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 48 – Tüddern, Hinter der Gärtnerei – beschlossen.

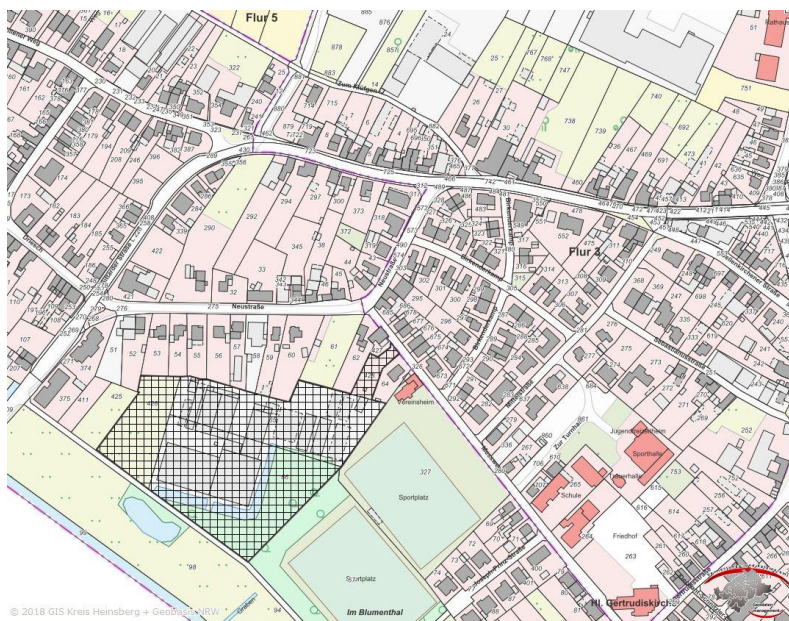
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2019 beschlossen, die Offenlage des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Selfkant Nr. 48 – Tüddern, Hinter der Gärtnerei - sollen vorrangig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Wohnbauflächen in Tüddern geschaffen werden. Aufgrund der nach wie vor bestehenden Nachfrage nach Wohnbauflächen im Selfkant und insbesondere im Zentralort Tüddern ist der Bedarf sowohl zeitlich als auch materiell gegeben. Ziel ist die Errichtung von Einfamilienhäusern und hochwertigen barrierefreien Wohnungen.

Angestrebt wird die Erschließung des nördlichen Teilbereiches in einer Größe von ca. 1,0 ha einer ehemaligen Gärtnerei, Gemarkung Tüddern, Flur 4, zum Zweck der Wohnbebauung. Die Flächen im Süden und Westen des Geländes sollen entsiegelt werden und der Kompensation für den mit der Bebauung verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft dienen. Dafür erfolgt die Festsetzung als „Fläche für Wald“ und „private Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Hausgärten“.

Das Plangebiet liegt im Süden von Tüddern, Gemarkung Tüddern, Flur 4. Im Osten grenzen die Sportanlagen an; im Norden die Gärten der Bebauung Neustraße.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 48 – Tüddern, Hinter der Gärtnerei - bestehend aus Planzeichnung, der Begründung, den textlichen Festsetzungen, dem Umweltbericht, dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 6. Januar 2020 bis 7. Februar 2020

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 33 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Die Unterlagen können zudem im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=27856>

1. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Aufstellung des Bebauungsplanes verfügbar:

Art der Informationen		Quellen
Mensch	Lärmeinwirkungen	Begründung Umweltbericht Schallimmissionstechnische Untersuchung
	Luftschadstoffe	Begründung Umweltbericht
	Erdbebengefährdung	Begründung Umweltbericht
Tiere und Pflanzen	Artenschutzuntersuchung	Begründung Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Artenschutzgutachten
	Eingriffe in Natur und Landschaft	Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Artenschutzgutachten
	Landschaftsschutzgebiet Biotopkataster	Begründung Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Artenschutzgutachten
	Wald	Begründung Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Artenschutzgutachten
Fläche	Land- und forstwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme	Begründung Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Boden	Bodenaufbau Versickerungsfähigkeit Schadstoffe Kampfmittel	Begründung Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Baugrunderkundung Altlastenerkundung
	Kampfmittel	Begründung Umweltbericht
	Versiegelung	Begründung Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Baugrunderkundung

Art der Informationen		Quellen
Wasser	Grundwasserverhältnisse Oberflächengewässer Überschwemmungsgebiet	Begründung Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Art der Informationen		Quellen
		Baugrunderkundung
	Versickerungsfähigkeit Niederschlagswasserbeseitigung	Begründung Umweltbericht Baugrunderkundung
	Wasserschutzgebiete Hochwasserbelange	Begründung Umweltbericht
Luft und Klima	Luftschadstoffbelastung	Umweltbericht
	Klimatische Verhältnisse	Umweltbericht
Landschaftsbild	Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturlandschaftsraum Bodenfunde archäologische Funde	Begründung Umweltbericht
Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern		Umweltbericht
Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie		Umweltbericht
Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen		Umweltbericht
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität		Umweltbericht
Wechselwirkungen		Umweltbericht

2. Folgende nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vor und sind Gegenstand der öffentlichen Auslegung:

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW zu den Themen Bergbautätigkeiten, Bodenverhältnisse und Grundwasserverhältnisse
- Stellungnahme der RWE Power AG zu den Themen Böden, Bodenmaterial, Bodendruck
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes zu dem Thema Erdbebengefährdung und Baugrund
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg/Viersen zum Thema Ausgleichsmaßnahmen
- Stellungnahme des LVR, Amt für Bodendenkmalpflege zu den Themen archäologische Funde und Bodendenkmäler
- Stellungnahme des Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde zum Thema Wald / Waldrand
- Stellungnahme des Kreises Heinsberg -Gesundheitsamt- zu den Themen Lärm- und Lichtimmissionen (Sportplätze)
- Stellungnahme des Kreises Heinsberg -Untere Bodenschutzbehörde- zu den Themen Vornutzung und Bodenbelastungen
- Stellungnahme des Kreises Heinsberg -Untere Naturschutzbehörde- zu den Themen Landschaftsschutzgebiet und Wiederaufforstung
- BÜRO H. SCHOLLMEYER (2016-2017): Stellungnahme zum Artenschutz (ASPI) zum B-Plan Nr. 48 „Hinter der Gärtnerei“ in Selfkant-Tüddern. Geilenkirchen.
- BÜRO H. SCHOLLMEYER (06.2018): Ergänzung zur Stellungnahme zum Artenschutz (ASPI) zum B-Plan Nr. 48 „Hinter der Gärtnerei“ in Selfkant-Tüddern. Geilenkirchen.
- Büro H. Schollmeyer (11.2019): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LPF) zum B-Plan Nr. 48 „Hinter der Gärtnerei“ in Selfkant-Tüddern, Geilenkirchen.
- IBK SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ DIPL.-ING. KADANSKY-SOMMER (05/2018): Schallimmissionstechnischer Fachbeitrag im Rahmen der Bauleitplanung, Bebauungsplan Nr. 48 – Tüddern, Hinter der Gärtnerei. Alsdorf-Hoengen.
- INGENIEURSGESELLSCHAFT QUADRIGA MBH (27.02.2017): Baugrunderkundung für Kanal- und Straßenbau auf dem Gelände einer ehem. Gärtnerei (Geologisches Gutachten), Würselen.
- INGENIEURSGESELLSCHAFT QUADRIGA MBH (10/2018): Deckenhöhenlinienplan Erschließung Baugebiet „Rues“ in Selfkant-Tüddern (Vorabzug).
- GEOTECHNIK WEST – Ingenieurbüro Bernd Harth – (11.06.2019): Geotechnischer Bereich zu den Ergebnissen der orientierenden Altlastenerkundung, BP Selfkant Nr. 48 – Tüddern, Hinter der Gärtnerei

- GEOTECHNIK WEST – Ingenieurbüro Bernd Harth – (24.09.2019): Ergebnisse der Rasterbeprobung auf Arsen im Feststoff bei RKS 3 und RKS 9, BP Selfkant Nr. 48 – Tüddern, Hinter der Gärtnerei
- GEOTECHNIK WEST – Ingenieurbüro Bernd Harth – (28.10.2019): Ausräumen der Verunreinigungsherde im Bereich RKS 5 und RKS 9 am 11.10.2019, BP Selfkant Nr. 48 – Tüddern, Hinter der Gärtnerei

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (Sonja.Kunau@Selfkant.de oder Florian.Meisters@Selfkant.de) oder im Internet (www.o-sp.de/selfkant) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird auf § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag unzulässig ist, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB hätten geltend gemacht werden können und dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Der vom Rat der Gemeinde Selfkant am 11. Dezember 2019 gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Selfkant, 12. Dezember 2019

Corsten
Bürgermeister

Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 52
– Tüddern, Nahversorgung, Erhöhung der Verkaufsflächen –
– Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 20. Februar 2019 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 52 – Tüddern, Nahversorgung, Erhöhung der Verkaufsflächen – beschlossen.

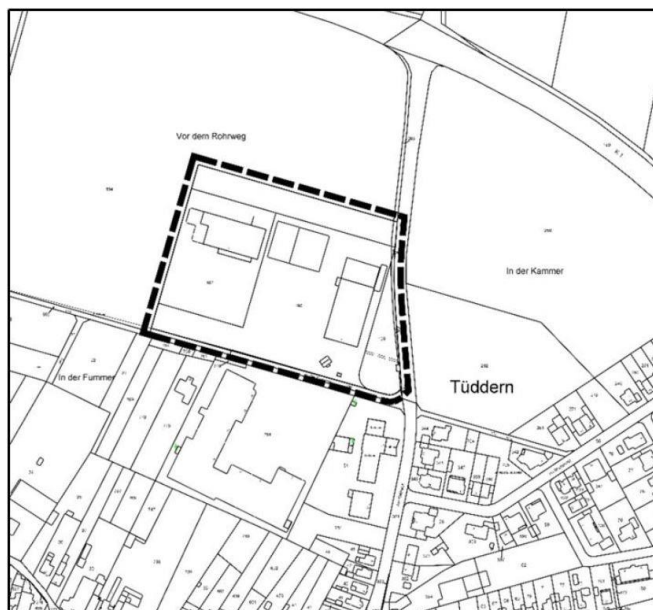
Weiterhin wurde in der gleichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 20. Februar 2019 die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Nunmehr hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2019 beschlossen, die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Im Rahmen dieses Verfahrens soll für die vom Plangebiet betroffenen Grundstücke Gemarkung Tüddern, Flur 5, Flurstücke 162, 196, 197, 210, Teilfläche von 214 (ca. 84 qm), 222, 265, 266, 267, Teilfläche von 268 (ca. 64 qm) und 700 der Bebauungsplan Selfkant Nr. 52 – Tüddern, Nahversorgung, Erhöhung der Verkaufsflächen – aufgestellt werden.

Die Eigentümerin der im Plangebiet gelegenen Parzellen hat die Erhöhung der Verkaufsflächen um insgesamt 390 qm Verkaufsfläche gegenüber dem derzeitigen Bestand vor Ort beantragt. Hierbei soll die bisherige Darstellung für das am nördlichen Ortsrand von Tüddern gelegene Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel der Nahversorgung und kleinflächiger Einzelhandel“ mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 4.568 qm und einer darin enthaltenen Verkaufsfläche für nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente von 950 qm in die Darstellung Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel der Nahversorgung und kleinflächiger Einzelhandel“ mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 4.958 qm und einer darin enthaltenen Verkaufsfläche für nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente von 1.220 qm geändert werden.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 52 – Tüddern, Nahversorgung, Erhöhung der Verkaufsflächen - bestehend aus Planzeichnung, der Begründung, den textlichen Festsetzungen, dem Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 6. Januar 2020 bis 7. Februar 2020

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 33 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Die Unterlagen können zudem im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=39676>

1. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Aufstellung des Bebauungsplanes verfügbar und werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:

Schutzgut	Informationen	Quellen
Mensch	Belastung mit Schall- immissionen	Umweltbericht (Stottrop Stadtplanung)
Tiere und Pflanzen	im Planbereich vorhandenes, planungsrelevantes Artenspektrum	Umweltbericht (Stottrop Stadtplanung)
Boden	Bodenaufbau, Versickerungsfähigkeit	Umweltbericht (Stottrop Stadtplanung)
	Versiegelung des Bodens	Umweltbericht (Stottrop Stadtplanung)
Wasser	Niederschlagswasser- beseitigung	Begründung (Stottrop Stadtplanung)
	Wasser	Umweltbericht (Stottrop Stadtplanung)

Schutzgut	Informationen	Quellen
Luft und Klima	Klimatische Verhältnisse	Umweltbericht (Stottrop Stadtplanung)
Landschaftsbild	Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	Umweltbericht (Stottrop Stadtplanung)
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht (Stottrop Stadtplanung)

2. Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB liegen mit öffentlich aus:

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW zum Thema Bergbau und damit verbundene Bodenbewegungen und Grundwasserverhältnisse
- Stellungnahme des Kreises Heinsberg zu dem Thema Schallimmissionsbelastung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (Sonja.Kunau@Selfkant.de oder Florian.Meisters@Selfkant.de) oder im Internet (www.o-sp.de/selfkant) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird auf § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag unzulässig ist, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB hätten geltend gemacht werden können und dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Der vom Rat der Gemeinde Selfkant am 11. Dezember 2019 gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Selfkant, 12. Dezember 2019

Corsten
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Schlussfeststellung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.45, 50606 Köln, für das Flurbereinigungsverfahren Kirchhoven wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
Flurbereinigung Kirchhoven
Az.: - 33.45 - 5 07 01 -

50667 Köln, den 02.12.2019
Zeughausstr. 2 - 10
Tel. 0221 147-2033

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Kirchhoven, gelegen in dem Gebiet der Stadt Heinsberg, den Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht, Kreis Heinsberg, Regierungsbezirk Köln, wird hiermit die Schlussfeststellung angeordnet.

Es wird festgestellt, dass

1. die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist,
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen,
3. die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind,
4. die Beteiligten ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft erfüllt haben.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Kirchhoven. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist mit Blick auf die im Tenor dieser Verfügung getroffenen Feststellungen gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zulässig und gerechtfertigt.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Flurbereinigungsplan nachgewiesenen Eigentümer übergegangen. Das Grundbuch wurde berichtigt. Die Berichtigung des Liegenschaftskatasters wurde bei der zuständigen Katasterbehörde beantragt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsplan hätten berücksichtigt werden müssen. Das Verfahren ist daher durch diese Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Widerspruch steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Kirchhoven zu.

Im Auftrag

L.S.

gez. Frauenrath

Ltd. Regierungsvermessungsdirektorin

Hinweise:

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf.

Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Fundsachenbekanntmachung

Im Monat Dezember 2019 wurde im Fundbüro der Gemeinde Selfkant ein Smartphone als Fundsache abgegeben.

Der Verlierer kann sich beim Fundamt der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, Zimmer 2, Tel.: 02456 499 132, während der Öffnungszeiten melden.

Die Abfallentsorgungskalender werden verteilt

Die Abfallentsorgungskalender befinden sich auf dem Weg zu Ihnen. Sollten Sie bis zum 31.12.2019 keinen Abfallkalender erhalten haben, können Sie diesen ab dem 02.01.2020 im Rathaus, Zimmer 11, abholen.

Wenn Sie sich an die Entsorgungstermine erinnern lassen möchten, können Sie die kostenlose Müllalarm App der Firma Schönackers nutzen. Diese finden Sie unter www.schoenackers.de/muellalarm/ oder im Abfallentsorgungskalender auf Seite 8 als QR-Code.

Standesamtliche Nachrichten:

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Heinrich Cremers,
wohnhaft in Wehr, Dorfstraße 60;
er wurde am 14.12. 84 Jahre alt.

Frau Judith Jansen,
wohnhaft in Hillensberg, Wiesenstraße 3;
sie wurde am 14.12. 94 Jahre alt.

Frau Martha Geraets,
wohnhaft in Hillensberg, Bergstraße 60;
sie wurde am 15.12. 86 Jahre alt.

Frau Maria van Schlun,
wohnhaft in Schalbruch, Hochstraße 20;
sie wurde am 16.12. 90 Jahre alt.

Herrn Josef Görtz,
wohnhaft in Süsterseel, Nachtigallenweg 2;
er wurde am 17.12. 95 Jahre alt.

Herrn Harry Baum,
wohnhaft in Tüddern, Jubiläumsstraße 50;
er wurde am 19.12. 82 Jahre alt.

Frau Elisabeth von Tongelen,
wohnhaft in Höngen, Westerholzer Straße 18;
sie wurde am 19.12. 81 Jahre alt.

Herrn Fritz Reinold,
wohnhaft in Heilder, Raiffeisenstraße 9;
er wurde am 20.12. 80 Jahre

Herrn Johann Welters,
wohnhaft in Tüddern, Neustraße 15;
er wird am 24.12. 83 Jahre alt.

Frau Elisabeth Brandts,
wohnhaft in Kleinwehrrhagen, Kleinwehrrhagen 16;
sie wird am 25.12. 83 Jahre alt.

Frau Anna Fiddelers,
wohnhaft in Isenbruch, Grünstraße 31;
sie wird am 28.12. 89 Jahre alt.

Herrn Christian Kappes,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
er wird am 29.12. 94 Jahre alt.

Frau Josefa Swoboda,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wird am 29.12. 87 Jahre alt.

Frau Agnes Sentis,
wohnhaft in Saeffelen, Selfkantstraße 90;
sie wird am 29.12. 87 Jahre alt.

Herrn Gottfried Schürgers,
wohnhaft in Hillensberg, Im Langental 42;
er wird am 29.12. 83 Jahre alt.

Frau Waltraud Schlender,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wird am 30.12. 84 Jahre alt.

Frau Therese Jessen,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wird am 30.12. 86 Jahre alt.

Herrn Theodor Schürmann,
wohnhaft in Tüddern, Mittelstraße 4;
er wird am 30.12. 86 Jahre alt.

Herrn Johann Penners,
wohnhaft in Tüddern, Rodebachstraße 9A;
er wird am 31.12. 84 Jahre alt.

Veranstaltungskalender Gemeinde Selfkant

22.12. Adventkonzert des Pfarrcäcilienchores St. Luzia Saeffelen mit dem Gesangverein Concordia Wehr in Saeffelen, Kirche Saeffelen, 16.00 Uhr

28.12. Fahrzeugübergabe Löschinheit
Schalbruch/Havert, Feuerwehrgerätehaus,
ab 14.00 Uhr

28.12. Weihnachtskonzert der besonderen Art,
MGV St. Josef Höngen, Pfarrkirche St. Lambertus Höngen, 18.00 Uhr

2020
04.01. Biotop- und Kopfweidenpflege,
Artenschutzprojekte, NABU
Selfkant, Treffpunkt Grüner Weg, 9.30 Uhr

11.01. Proklamationssitzung der KG „de
Witsemänn“ Tüddern, Westzipfelhalle
Tüddern, 19.11 Uhr

- 17.01. Patronatstag der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Tüddern, Pfarrkirche, 19.00 Uhr
- 18.01. Biotop- und Kopfweidenpflege, Artenschutzprojekte, Pumpstation Selfkant, NABU Selfkant, Treffpunkt Rodebachstraße, Pumpstation Richtung Millen, 9.30 Uhr
- 19.01. Karnevalistischer Frühschoppen der KG „de Witsemänn“ e.V. Tüddern, Westzipfelhalle Tüddern, 11.11 Uhr
- 24.01. Mitgliederversammlung des Kulturvereins Selfkant, Kulturhaus Selfkant, 19.00 Uhr
- 25.01. Après Ski Party der KG de Kleischötte Süsterseel, Festzelt Süsterseel, 20.00 Uhr
- 31.01. Dämmererschoppen des TPFC/IG Höngener Karneval, Schützenhalle Höngen, 18.11 Uhr

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im Veranstaltungskalender der Internetseite www.derselfkant.de veröffentlichen möchten, werden gebeten, dies per E-Mail an info@selfkant.de zu tun.

Öffnungszeiten zwischen Weihnachten und Neujahr

Die Dienststellen der Gemeinde Selfkant bleiben vom 23. Dezember 2019 bis 1. Januar 2020 geschlossen. Ab dem 2. Januar 2020 findet wieder normaler Dienstbetrieb statt.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

In Rentenangelegenheiten wird um vorherige Terminabsprache gebeten.

Donnerstags gibt es eine freie Rentensprechstunde ohne vorherige Terminabsprache.

Öffnungszeiten des Sozialamtes

montags:

8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

dienstags:

8.00 – 12.00 Uhr

mittwochs:

geschlossen

donnerstags:

8.00 – 12.00 Uhr und
 14.00 – 17.30 Uhr

freitags:

8.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der	
Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Meiers	01634744651
Kom. Bauhofleiter Hoeker	01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@Selfkant.de

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13- statt.

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049

E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
 in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
 Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
 52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.